

Grund der k. k. Städte Österreich

Grundsätzen vorgesehenen besonderen Begünstigungen zu gelten hätten.

Diese Grundsätze lauten:

1. Unter „Kriegerheimstätten“ werden Siedelungen verstanden, welche den vom Feldzuge heimkehrenden Kriegern und deren Familien, insbesondere aber den Kriegsinvaliden und Kriegerwitwen vorbehalten sind und diesen gegen ein möglichst geringes Entgelt mindestens eine gesicherte und hygienisch einwandfreie Wohnstätte, womöglich mit Nutzgärten (Wohnheimstätten) oder gärtnerische und landwirtschaftliche Anwesen von geeigneter Größe (Wirtschaftsheimstätten) gewähren.

2. Die Schaffung der Kriegerheimstätten hätte durch öffentliche Körperschaften, durch bestehende als gemeinnützig anerkannte Vereinigungen oder durch neu zu begründende juristische Personen zu erfolgen.

3. Zur Errichtung von Kriegerheimstätten wären nur solche Grundstücke zu verwenden, welche entweder in das Eigentum der mit der Errichtung betrauten Korporation oder in einer sonstigen, eine langjährige Benützung sichernden Rechtsform überlassen werden. Die Anwendung des Baurechtes (Erbbaurecht) wird empfohlen, da hiedurch namentlich die Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihren hiefür hauptsächlich in Betracht kommenden Grundbesitz zur Verfügung zu stellen, ohne sich desselben zu entäußern.

4. Bei Wohnheimstätten wäre die Errichtung der Gebäude und die Gesamtverwaltung der Siedelung in der Regel Sache des begründenden Rechtssubjektes; es dürfte sich als zweckmäßig erweisen, den angesiedelten Kriegern mindestens einen Teil der Verwaltung ihres Besitzes zu übertragen und — namentlich bei Einfamilienhäusern — die Möglichkeit einzuräumen, an Haus und Grund Eigentum oder ein dauerndes dingliches Recht zu erwerben.

Wirtschaftsheimstätten wären nur Bewerber mit entsprechender Vorbildung und Eignung, und zwar in der Regel unmittelbar zu übertragen.

In allen Fällen wäre spekulativer Mißbrauch durch Vorkaufs- oder Rückkaufsrechte (Ulmer System) auszuschließen.

5. Die zur Errichtung der Siedelung erforderlichen Kosten wären durch folgende Maßnahmen zu verringern:

- a) Die Grunderwerbskosten können bei Überlassung in Baurecht oder in ähnlichen Rechtsformen erspart werden.
- b) Die volle Gebührenfreiheit wäre sowohl hinsichtlich der staatlichen als der autonomen Gebühren (Zuschläge, Bautaxen u.) auszusprechen.
- c) Für die Ausführung wären alle nach den bezüglichen Bauordnungen zulässigen Erleichterungen einzuräumen.
- d) Je nach den Mitteln und Einrichtungen der einzelnen Gemeinden wäre die möglichste Unterstützung in der Bauausführung, Überlassung von Baumaterialien u. zu bewilligen.
- e) Von den Lieferanten der Baumaterialien, insbesondere solchen, die an Kriegslieferungen beteiligt waren, ebenso von den Verkehrsunternehmungen wären entsprechende Preis-, beziehungsweise Tarifnachlässe zu erwirken.

6. Das nach Punkt 5 möglichst verringerte Kostenerfordernis wäre aufzubringen:

- a) Durch Heranziehung von ihrer Widmung nach hiefür geeigneten Fonds und von Stiftungen, sowie durch Beiträge solcher

- b) Durch Beiträge der beteiligten öffentlichen Körperschaften.
- c) Durch Kapitalisierung von Invalidenrenten mit Zustimmung der Rentner.
- d) Durch Belehnung der Siedelung unter öffentlicher Bürgschaftsleistung, und zwar, wenn im einzelnen Falle keine teilweise Deckung nach a), b) und c) erreicht wird, auch für die gesamten Baukosten.

Widmungen einzelner bemittelter Privatpersonen, sowie Gesellschaften und insbesondere Stiftungen von Siedelungen und Siedelungsgruppen wären dankend anzunehmen, ein Aufruf an die öffentliche Wohltätigkeit mit Rücksicht auf die außerordentliche Inanspruchnahme für andere Zwecke nicht in Aussicht zu nehmen.

7. Zur Verringerung des Kostenerfordernisses für Betrieb, Verzinsung und Amortisation der Anlagen wäre die Befreiung von allen staatlichen oder sonstigen Steuern und Abgaben aus dem Titel der Widmung als Kriegerheimstätte auszusprechen und hinsichtlich jener Kapitalien, die nicht zinsfrei zur Verfügung stehen, ein möglichst niedriger Zinsfuß zu sichern. Das restliche Erfordernis, insoweit es nicht durch das von den Angesiedelten geleistete Entgelt gedeckt wird, wäre durch Aufteilung auf die an der Schaffung beteiligten Körperschaften aufzubringen.

8. In technischer Beziehung wären die Siedelungen entsprechend den in den letzten Jahren außerordentlich bereicherten Erfahrungen für Kleinwohnungsanlagen unter Anpassung an landesübliche Bauformen und unter möglichster Bevorzugung des Kleinhauses zu gestalten. In Großstädten wäre das Schwergewicht auf Wohnheimstätten, in Kleinstädten und auf dem flachen Lande auf Wirtschaftsheimstätten zu legen.

Wo es die Grund- und Baukosten zulassen, wäre das Einfamilienhaus zu bevorzugen. Gelegenheit zur Kleintierzucht wäre zu bieten.

9. Die zur Ansiedelung in Kriegerheimstätten nach Punkt 1 im allgemeinen geeigneten Personen wären bei der Verleihung der Heimstätte in einer festzusetzenden Reihenfolge zu berücksichtigen, wobei Kriegsinvalide mit kinderreichen Familien bei sonst gleichen Umständen zu bevorzugen sind. Die einmal verliehene Heimstätte darf nur aus schwerwiegenden statutarisch festzusetzenden Gründen entzogen werden.

Sie ist nach Ableben des Kriegers mindestens auf eine zur Versorgung der Kinder hinreichende Frist der Frau und den Kindern zu belassen.

In dem Falle, als die Heimstätte ohnehin ins Eigentum oder in sonstige dingliche Rechte des Kriegers übergegangen sein sollte, sind der Heimstätte die besonderen steuer- und gebührenrechtlichen Begünstigungen auf die gleiche Frist zu wahren.

Im allgemeinen wäre daran festzuhalten, daß jede Gemeinde zunächst die in ihr heimatberechtigten Krieger in Heimstätten ansiedelt. Für den Fall, als in einzelnen Gemeinden besonders günstige Verhältnisse zur Ansiedelung einer größeren Anzahl von Kriegern bestehen, soll eine Vereinbarung mit solchen Gemeinden angebahnt werden, die nicht in der Lage sind, im eigenen Gemeindegebiete Krieger anzusiedeln.

Während einerseits die Bedingungen der Verleihung einer Kriegerheimstätte so zu stellen sind, daß die völlige Mittellosigkeit kein Hindernis der Ansiedelung bildet, sollen andererseits auch mäßig bemittelte Krieger von der Aufnahme nicht ausgeschlossen werden.